

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Zwei Folgeänderungen in Abs. 1 zur Änderung des § 26 und der danach möglichen GewStPflicht von Spezial-Investmentfonds: Ersatz des Wortes „Steuerpflicht“ durch „Körperschaftsteuerpflicht“ in Abs. 1 Satz 1 und Ergänzung von Abs. 1 um einen neuen Satz 2, der klarstellt, dass die GewStPflicht eines Spezial-Investmentfonds nach § 29 Abs. 1 iVm. § 15 anders als die KStPflicht bei Ausübung der Erhebungsoption nach § 33 nicht entfällt.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

§ 33 InvStG

Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug

idF des InvStG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(1) ¹Die **Körperschaftsteuerpflicht** für die inländischen Immobilienerträge eines Spezial-Investmentfonds entfällt, wenn der Spezial-Investmentfonds auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche inländische Immobilienerträge Kapitalertragsteuer gemäß § 50 erhebt, an die zuständige Finanzbehörde abführt und den Anlegern Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ausstellt. ²Die **Gewerbsteuerpflicht eines Spezial-Investmentfonds nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 entfällt nicht.**

(2) bis (4) *unverändert*

§ 57 InvStG

Anwendungsvorschriften

idF des InvStG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

...

(7) Ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind:

...

3. § 33 Absatz 1,

...

in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).

Autor und Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

Schrifttum: *Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein*, InvStG, Kommentar, Köln 2023.

Kompaktübersicht

J 23-1 Inhalt der Änderungen:

► **Kein Wegfall der Gewerbesteuerpflicht bei Ausübung der Erhebungsoption:** Durch den Ersatz des Wortes „Steuerpflicht“ durch das Wort „Körperschaftsteuerpflicht“ in Abs. 1 Satz 1 sowie dem an Abs. 1 angefügten neuen Satz 2, nach dem die GewStPflcht eines Spezial-Investmentfonds nach § 29 Abs. 1 iVm. § 15 anders als die KStPflcht nicht entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt werden, regelt das Gesetz, dass die Ausübung der sog. Erhebungsoption nach § 33 nur zum Wegfall der KStPflcht, nicht aber auch einer etwaigen GewStPflcht des Spezial-Investmentfonds führt.

J 23-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2022** s. § 33 Anm. 1.

► **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Ersatz des Wortes „Steuerpflicht“ durch „Körperschaftsteuerpflicht“ in Abs. 1 Satz 1 und Anfügung eines neuen Satzes 2 an Abs. 1, nach dem die GewStPflcht eines Spezial-Investmentfonds nach § 29 Abs. 1 iVm. § 15 nicht entfällt.

J 23-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 33 Abs. 1 idF des JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7) ist ab 2023 anzuwenden (s. § 57 Abs. 7 Nr. 3 idF des JStG 2022).

J 23-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** § 33 ermöglicht eine KStBefreiung der inländ. Immobilienerträge (§ 33 Abs. 1) und über Abs. 4 auch der sonstigen, bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds nicht dem StAbzug unterliegenden inländ. Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds auf dessen Ebene. Um in den Genuss der StBefreiung zu gelangen, muss der Spezial-Investmentfonds Abzugsteuer nach § 50 erheben. Bislang sprach das Gesetz von der „Steuerpflicht“, nicht der „Körperschaftsteuerpflicht“, meinte aber die KStPflcht, weil sich die Befrei-

ung von der GewStPflcht aus § 29 Abs. 4 ergab (s. dazu § 33 Anm. 5). Aufgrund der Änderung von § 26 (s. dazu § 26 Anm. J 23-1) und § 29 Abs. 4 (s. dazu § 29 Anm. J 23-4) durch das JStG 2022, deren Hintergrund es ist, die Möglichkeiten von Spezial-Investmentfonds zu erweitern, im Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen auch in die Erzeugung erneuerbarer Energien zu investieren und so die Erreichung von Klimazielen zu fördern (s. BTDrucks. 20/4729, 164), kann es nun dazu kommen, dass ein Spezial-Investmentfonds gewstpfl. Einkünfte aus der Erzeugung oder Lieferung von Energie erzielt, ohne seinen Status als Spezial-Investmentfonds zu verlieren und als aufgelöst zu gelten (s. dazu § 26 Anm. J 23-7). Da diese GewStPflcht durch den StAbzug auf der Fondsausgangsseite nicht entfallen soll, war es ratsam, die Regelung in § 33 anzupassen und ausdrücklich vorzusehen, dass sie sich nur auf die KStPflcht des Spezial-Investmentfonds und nicht auf seine GewStPflcht erstrecken soll.

